

Reglement für die Qualitätssicherung

Autor/in: Martin Studer
Ausgabestelle: Hochschulrat
Geltungsbereich: Fachhochschule Graubünden
Klassifizierung: intern
Version: V01.01
Ausgabedatum: 03.09.2019

Gestützt

auf das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG) vom 30. September 2011 (Stand 1. Januar 2018), Art. 3 und Art. 27–30, die Verordnung des Hochschulrates für die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG) vom 28. Mai 2015 (Stand am 1. Januar 2018) und das kantonale Gesetz über Hochschulen und Forschung (GHF) vom 24. Oktober 2012 (Stand 1. Januar 2016), Art. 13, Abs. 1, Lit. c.

I. Allgemeines

Art. 1
Gegenstand ¹ Dieses Reglement regelt die Qualitätssicherung und -entwicklung an der Fachhochschule.

Art. 2
Geltungsbereich ¹ Dieses Reglement gilt für die gesamte Fachhochschule. Es gilt für alle Angehörigen der Hochschule und umfasst sämtliche Bereiche, namentlich die vier Leistungsaufträge, sowie alle Organisationseinheiten der Hochschule.

II. Zweck und Aufbau

Art. 3
Ziel ¹ Die Qualitätssicherung der Fachhochschule verfolgt folgenden Zweck:

- a) Sicherung der Qualität der Tätigkeiten der Hochschule und deren langfristige, kontinuierliche Qualitätsentwicklung.
- b) Entwicklung und Etablierung einer hochschulweit gelebten Qualitätskultur im Sinne einer lernenden Organisation.
- c) Erfüllung des gesetzlichen Auftrags bezüglich Qualitätssicherung.

- Art. 4
Aufbau
- ¹ Die Qualitätssicherung besteht aus der Qualitätssicherungsstrategie und dem Qualitätssicherungssystem.
- ² Die Qualitätssicherung der Fachhochschule wird in Anlehnung an die Qualitätsstandards des HFKG in folgende Bereiche unterteilt:
- a) Qualitätssicherung
 - b) Governance
 - c) Leistungsauftrag (Lehre und Forschung)
 - d) Ressourcen
 - e) Kommunikation

III. Qualitätssicherungsstrategie

- Art. 5
Grundlage
- ¹ Die Qualitätssicherungsstrategie ist ein Teil der Hochschulstrategie. Sie definiert die von der Hochschulstrategie sowie von den Standards des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes abgeleiteten Qualitätsansprüche.
- Art. 6
Qualitätsansprüche und -ziele
- ¹ Die Qualitätsansprüche werden in der Qualitätssicherungsstrategie in Form von Leitsätzen festgelegt, aus denen konkrete messbare Ziele sowie Kriterien und Indikatoren abgeleitet und Zielvorgaben festgelegt werden.
- ² Die Qualitätssicherungsstrategie berücksichtigt alle relevanten Anspruchsgruppen.

IV. Qualitätssicherungssystem

- Art. 7
Ziel
- ¹ Das Qualitätssicherungssystem
- a) stellt durch definierte Prozesse und Aktivitäten eine systematische Qualitätssicherung und -entwicklung sicher.
 - b) legt fest, mit welchen internen und externen Instrumenten im Qualitätssicherungssystem die definierten Qualitätsansprüche entwickelt und gesichert werden.
- Art. 8
Regelkreise
- ¹ Das Qualitätssicherungssystem legt in Form von Regelkreisen die Grundlagen für einen iterativen mehrphasigen Prozess für kontinuierliches Lernen und Verbessern.
- ² Regelkreise bestehen aus den Elementen Ziele, Massnahmen, Bewertungen und Qualitätsentwicklung.

V. Evaluation der Qualitätssicherung

- Art. 9
Überprüfung der Wirksamkeit
- ¹ Die Fachhochschule prüft in regelmässigen Abständen die Wirksamkeit der Qualitätssicherungsstrategie und des Qualitätssicherungssystems.
- ² Die Prüfung erfolgt durch interne und externe Evaluationen.

VI. Zuständigkeiten

Art. 10

Hochschulrat

¹ Die Zuständigkeiten des Hochschulrats sind:

- a) Der Hochschulrat legt die Qualitätssicherungsstrategie fest.
- b) Der Hochschulrat legt fest, welche externen Evaluationen zur Überprüfung der Wirksamkeit der Qualitätssicherung gemäss Art. 9 eingesetzt werden.

Art. 11

Hochschulleitung

¹ Die Zuständigkeiten der Hochschulleitung sind:

- a) Die Hochschulleitung definiert ein Qualitätssicherungssystem basierend auf den Grundsätzen gemäss Artikeln 7 und 8.
- b) Die Hochschulleitung stellt sicher, dass die in der Qualitätssicherungsstrategie definierten Qualitätsziele überwacht werden.
- c) Die Hochschulleitung erstattet dem Hochschulrat jährlich Bericht über die Erfüllung der Qualitätsziele der Qualitätssicherungsstrategie.
- d) Basierend auf der Qualitätssicherungsstrategie kann die Hochschulleitung weitere detailliertere Qualitätsziele festlegen.
- e) Die Hochschulleitung stellt sicher, dass die in der Qualitätssicherung definierten Ziele und Massnahmen über das Führungssystem einfließen.

Art. 12

Prorektorin/Prorektor

¹ Die Zuständigkeiten der Prorektorin/des Prorektors sind:

- a) Die Prorektorin/Der Prorektor ist verantwortlich für die Umsetzung der Qualitätssicherungsstrategie.
- b) Die Prorektorin/Der Prorektor ist verantwortlich für die Überprüfung der Wirksamkeit gemäss Art. 9.

Art. 13

*Qualitätsbeauftragte(r)
und Qualitätscoaches*

¹ Die Zuständigkeiten der/des Qualitätsbeauftragte(n) sind:

- a) Die/der Qualitätsbeauftragte der Fachhochschule unterstützt die Prorektorin oder den Prorektor.
- b) Die/der Qualitätsbeauftragte überprüft regelmässig auf Basis von internen und externen Daten den Erfüllungsgrad der Qualitätsziele zuhanden der Hochschulleitung, berät diese und spricht Empfehlungen aus.
- c) Die/der Qualitätsbeauftragte leitet die internen und externen Überprüfung der Wirksamkeit gemäss Art. 9.

² Die Qualitätscoaches führen in Zusammenarbeit mit dem/der Qualitätsbeauftragten interne Überprüfung der Wirksamkeit durch.

Art. 14

*Allgemeine
Zuständigkeiten und
Mitwirkung*

¹ Mitarbeitende der Hochschule sind für die Qualität in ihrer Arbeitstätigkeit an der Hochschule selber verantwortlich. Sie orientieren sich an der Qualitätssicherungsstrategie der Hochschule und am Regelkreis für das kontinuierliches Lernen und Verbessern.

² Für die Qualität in den Ressorts Lehre, Weiterbildung, Forschung und Dienstleistungen sind die jeweiligen Ressortleitungen zuständig.

³ Die Hochschule regelt weitere Zuständigkeiten bezüglich Qualität in Funktionsbeschreibungen.

VII. Abschliessende Bestimmungen

Art. 15
Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 3. September 2019 in Kraft. Es ersetzt wegen des Namenswechsels der Fachhochschule das inhaltlich identische Reglement für das Qualitätsmanagement vom 1. November 2018.

Fachhochschule Graubünden



Brigitta M. Gadiant
Präsidentin des Hochschulrates



Jürg Kessler
Rektor